



Hengst:UELN:

Abstammung:

Röntgenbescheinigung

Diese Bescheinigung muss für Reitpferdehengste zusätzlich zum tierärztlichen Untersuchungsbericht abgegeben werden.

Zur Beurteilung liegen Röntgenbilder aus dem Jahr vor.

Der Hengst kann aufgrund dieser Röntgenbilder zur Körung zugelassen werden, weil er keine Risikobefunde gemäß Rahmenbestimmungen für die Population der deutschen Reitpferdezucht aufweist.

Der Hengst ist **nicht körfähig**, wenn er einen der nachfolgenden röntgenologischen Befunde aufweist:

- im Kniegelenk einen OCD-Befund und/oder eine Einkerbung
- in beiden Sprunggelenken einen OCD-Befund
- in mehr als drei Gelenken isolierte Verschattungen („Chips“)
- einen mittel- bis hochgradigen Spat-Befund
- zystoide Defekte

Die Bewertung erfolgte anhand aktueller sowie präoperativer Röntgenaufnahmen.

Datum

Stempel und Unterschrift einer zugelassenen Klinik
(nur die Tierkliniken Karthaus oder Telgte)